

Richtlinie der Gemeinde Unterbreizbach zur Förderung der örtlichen Vereine und Interessengemeinschaften

- Vereinsförderrichtlinie –

zuletzt geändert in der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2016
(Beschluss-Nr. 10/2016/14 über die Aussetzung der Gewährung von freiwilligen Leistungen)

Zuwendungen für investive Maßnahmen der Vereine werden im Haushaltsjahr 2017 nicht ausgezahlt

Die Vereine und Interessengemeinschaften tragen durch ihre sozialen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten wesentlich zum gesellschaftlichen Leben unserer Gemeinde bei. Die Gemeinde Unterbreizbach ist sich der Bedeutung der Vereine und Interessengemeinschaften, insbesondere im Hinblick auf deren Tätigkeiten für das Gemeinwesen, bewusst und sieht es als ihre Aufgabe an, die ehrenamtliche Arbeit und damit auch die Vielfalt der Vereine und Interessengemeinschaften zu fördern und zu unterstützen. Mit der Förderung soll eine gezielte Unterstützung langfristiger und kontinuierlicher Arbeit erfolgen.

§ 1 Fördergrundsätze

- (1) Die Gemeinde Unterbreizbach gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie der Haushaltssatzung Zuschüsse zur Förderung der Vereine.
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Förderrichtlinie wird der Zuschuss zurückgefordert.
- (3) Verein im Sinne dieser Förderrichtlinie ist jeder im Vereinsregister eingetragene Verein sowie ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Interessengemeinschaft, zu der sich natürliche Personen für einen längeren Zeitraum (in der Regel mindestens drei Jahre) zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen haben.
- (4) Vereine müssen ihren Sitz oder Wirkungsbereich im Gemeindegebiet haben. Nicht unter diese Förderrichtlinie fallen Vereine, die ganz oder teilweise zur Verfolgung wirtschaftlicher Interessen oder zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele gegründet wurden.
- (5) Die Vereine sind bereit, sich aktiv und kostenfrei bei Veranstaltungen der Gemeinde einzubringen.

§ 2 Antrag

- (1) Anträge auf Zuschüsse für das Förderjahr sind jeweils zum 30. November des Vorjahres schriftlich bei der Gemeinde Unterbreizbach unter Verwendung des Antragsformulars zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Anträge können nur nachrangig und nur berücksichtigt werden, sofern weitere Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

- (2) Mit der Antragstellung (Antragsformular) für die Grundförderung sind zu übergeben:
- a) aktuelle Angaben zum Verein nebst Nachweisen (aktueller Vereinsregisterauszug des Amtsgerichtes; Vereinssatzung; Freistellungsbescheid vom Finanzamt (nach Ablauf der 3-jährigen Gültigkeit); Übersicht des Vereinsvorstandes; namentliche Aufstellung der in der Einheitsgemeinde Unterbreizbach gemeldeten Mitglieder mit Wohnanschrift – separat der in der Einheitsgemeinde Unterbreizbach gemeldeten Kinder mit Wohnanschrift und Geb.datum) bzw. gleichwertige Angaben bei Interessengemeinschaft
 - b) aktuelle allgemeine Angaben zu Vermögensverhältnissen nebst Nachweisen (z.B. Kassenbericht; Finanzplan; Höhe der Mitgliedsbeiträge) bzw. gleichwertige Angaben bei Interessengemeinschaft
- (3) Der Antrag zur Förderung von investiven Maßnahmen (Sondermaßnahmen) gemäß § 3 Abs. (2) hat genaue Angaben zur beantragten Maßnahme oder Sonderförderung zu enthalten:
- Zweck, Art und Umfang der Maßnahme bzw. Sonderförderung, Durchführungszeitraum, Finanzierungskonzept mit allen geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie allen, auch bei Dritten, beantragten Zuwendungen.
Des weiteren sind bei Anträgen zur Förderung von investiven Maßnahmen (Sondermaßnahmen) die Angaben gemäß § 2 Abs.2 b ebenfalls vorzulegen.
Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme oder Sonderförderung muss gesichert sein.
- (4) Bei Änderungen von Angaben der für die Bewilligung maßgeblichen Umstände (Zweck, Art und Umfang der Maßnahme oder Sonderförderung, Durchführungszeitraum, Finanzierungskonzept mit allen geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie beantragte Zuwendungen von Dritten) ist unverzüglich ein Änderungsantrag zu stellen.
- (5) Bei Wiederholungsanträgen in den Folgejahren kann auf die Angaben zu (2) Punkt a) und b) verzichtet werden, sofern sich keine Änderungen ergeben haben.
- (6) Mitgliederzahlen sind zum Stichtag 30. November des Vorjahres anzugeben.
- (7) Mit der Antragstellung erkennt der Verein diese Förderrichtlinie als verbindlich an.

§ 3 Arten der Zuwendung

(1) Grundförderung

Auf Antrag kann für jedes in der Einheitsgemeinde Unterbreizbach gemeldete Mitglied eines Vereins bzw. einer Interessengemeinschaft eine nicht zweckgebundene Grundförderung gewährt werden:

a) Eingetragene Vereine

- jährlicher Pauschalbetrag pro Mitglied (ohne Kinder) 12 €
- jährlicher Pauschalbetrag pro Kind bzw. Jugendlicher bis 18 Jahre 20 €
- Zuwendung für den Titel „e. V.“ 75 €

- b) nicht eingetragene Vereine (Interessengemeinschaften)
 - jährlicher Pauschalbetrag pro Mitglied (ohne Kinder) 8 €
 - jährlicher Pauschalbetrag pro Kind bzw. Jugendlicher bis 18 Jahre 10 €

(2) Förderung von investiven Maßnahmen (Sondermaßnahmen)

- a) Auf Antrag können Maßnahmen entsprechend dem Vereinszweck und die Anschaffung langlebiger Wirtschaftsgüter gefördert werden. Die Wirtschaftsgüter sollen mindestens fünf Jahre bei normaler Nutzung für Vereinszwecke verwendet werden können.
- b) Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben je Maßnahme beträgt maximal 3.000 € mit einer maximalen Förderung von 60 %. Der Rest der zuwendungsfähigen Ausgaben ist durch Eigenmittel des Vereins zu erbringen.

(3) Vereinsjubiläen

Auf Antrag können Jubiläen von Vereinen und Interessengemeinschaften gefördert werden.

Jubiläum	Anzahl der in der Einheitsgemeinde Unterbreizbach gemeldeten Mitglieder			
	bis 19	20 bis 49	50 bis 99	ab 100
10 Jahre bzw. 10-Jahres-Schritt	100 €	200 €	300 €	400 €
25 Jahre	200 €	300 €	400 €	500 €
50 Jahre	300 €	400 €	500 €	600 €
75 Jahre	400 €	500 €	600 €	700 €
ab 100 Jahre	500 €	600 €	700 €	800 €

§ 4 Empfehlung und Bewilligung

- (1) Wird eine Förderung gemäß § 3 Abs. (2) beantragt, gibt der Ausschuss für Soziales, Vereinsarbeit und Kultur eine Empfehlung ab. Hierbei sind auch die Vermögensverhältnisse des Vereins und die Bewilligungen in der jüngeren Vergangenheit zu berücksichtigen. Die endgültige Entscheidung über die Bewilligung obliegt bei Investitionen bis 1000 Euro beim Bürgermeister, darüber hinaus beim Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Über die Gewährung eines Zuschusses als Maßnahme- bzw. Sonderförderung erhält der Antragsteller nach Prüfung einen Bescheid der Gemeinde Unterbreizbach.

§ 5 Verwendung der Fördermittel

- (1) Der Verein ist verpflichtet, die Zuschüsse nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.
- (2) Der Zuschuss ist zweckgebunden für die beantragte und bewilligte Maßnahme zu verwenden, andernfalls wird er zurückgefordert.

- (3) Bewilligte Mittel für investive Maßnahmen (Sondermaßnahmen) sind bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres abzurufen, eine Übertragung der Mittel auf das Folgejahr ist nicht möglich. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nur nach Vorlage der Zahlungsbelege. In Ausnahmefällen kann nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung ein Vorschuss auf die gewährte Förderung gewährt werden.
- (4) Für bewilligte Mittel für Vereinsjubiläen ist nach Durchführung des Jubiläums der entsprechende Nachweis (Belege, Quittungen, Rechnungen) vorzulegen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Richtlinie der Gemeinde Unterbreizbach zur Förderung der örtlichen Vereine und Interessengemeinschaften - Vereinsförderrichtlinie - tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Unterbreizbach vom 7. März 2012 außer Kraft.

Unterbreizbach, den 19.03.2014

R. Ernst
Bürgermeister

-Siegel-